

**Anordnung  
über die Planung und die Finanzierung  
der Lagerhaltung von Ersatzteilen.**

Vom 4. Januar 1960

Zur Verbesserung der Versorgung der Verbraucher mit Ersatzteilen für Konsumgüter und zur Verbesserung der Versorgung der Wirtschaft mit Ersatzteilen für Ausrüstungen sowie zur Verbesserung der Versorgung der ausländischen Abnehmer von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie mit Ersatzteilen wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung findet Anwendung:

- a) in den zentral geleiteten und örtlichen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der metallverarbeitenden Industrie, soweit diese Betriebe für die Produktion von Ersatzteilen verantwortlich sind, sowie in allen übrigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie, die Ersatzteile für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie herstellen;
- b) für alle volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels einschließlich Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile und des Konsumgütergroßhandels, soweit diese Betriebe für die Versorgung von Einzelhandels- oder Reparaturbetrieben mit Ersatzteilen verantwortlich sind;
- c) für alle volkseigenen Reparaturbetriebe mit Ausnahme der Reichsbahnausbesserungswerke, jedoch einschließlich MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoreninstandsetzungswerke bzw. MTS-Reparaturwerke;
- d) für alle volkseigenen Einzelhandelsbetriebe, soweit diese Betriebe für die Versorgung mit Ersatzteilen verantwortlich sind;
- e) für alle volkseigenen Handelsbetriebe, denen Reparatur- oder Kundendienst-Abteilungen angeschlossen sind;
- f) für Maschinen-Traktoren-Stationen.

(2) Ersatzteile im Sinne dieser Anordnung sind alle Erzeugnisse, die in Anlage 2 der Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Versorgung mit Ersatzteilen und den Kundendienst für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBl. I S. 63) als solche bezeichnet sind.

II.

Lagerhaltung

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe haben Sortimentspläne und Vorratsnormen für die Lagerhaltung an Ersatzteilen zu schaffen. Bei den Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d ist dabei von der Nomenklatur der Ersatzteile gemäß § 18 Abs. 2 der im § 1 Abs. 2 genannten Anordnung auszugehen.

(2) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b haben die Sortimentspläne mit ihren Hauptabnehmern (Reparatur- bzw. Einzelhandelsbetriebe) abzustimmen.

(3) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a haben die Sortimentspläne mit den in Frage kommenden Außenhandelsunternehmen abzustimmen. Begründete Forderungen des Außenhandels sind bei der Lagerhaltung zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Für die Ausarbeitung der Vorratsnormen gilt die Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung vom 16. Oktober 1958 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBl. I S. 793) sowie der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46). Für die Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels sind die Richtlinien der Staatlichen Plankommission vom 22. September 1958 über die Bildung von Lager- und Bestandsnormativen im staatlichen Produktionsmittelgroßhandel anzuwenden. Für die Betriebe des Konsumgütergroß- und -einzelhandels gelten die Richtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung über die Normierung der Warenbestände.

(2) Zusätzlich zu den Normen für die durchschnittliche Bevorratung sind Bestandsobergrenzen festzulegen und gemäß § 7 Abs. 2 zu bestätigen. Die Bestandsobergrenzen sollen in der Regel den Höchstvorräten entsprechen, die der Ermittlung des Durchschnittsvorrates zugrunde liegen. Die Bestandsobergrenzen können über die genannten Höchstvorräte hinausgehen, wenn sich dies aus dem Folgenden ergibt.

(3) Bei der Ermittlung der Vorratsnormen bzw. der Lager- und Bestandsnormative sowie der Bestandsobergrenzen sind alle Aufgabenstellungen zu berücksichtigen, die sich aus der im § 1 Abs. 2 genannten Anordnung ergeben. Insbesondere haben die geplanten Werte zu ermöglichen:

- a) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a:
  - aa) Zusammenstellung der Einzelpositionen der Ersatzteilproduktion bis zur Auslieferung der Aufträge an den Großhandel bzw. an den Außenhandel sowie an die Direktabnehmer;
  - bb) Bildung einer Sicherungsreserve, um die kurzfristige Lieferfähigkeit für den Export zu gewährleisten;
  - cc) Prüfung und Zusammenstellung von Ersatzteilen aus Kooperationslieferungen;
- b) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b:
 

Lagerhaltung des gesamten festgelegten Sortiments in einer Höhe, die gewährleistet, daß

  - aa) der Lieferzyklus der Industriebetriebe infolge Fertigung wirtschaftlicher Losgrößen berücksichtigt wird und
  - bb) Schwankungen des Lieferzyklus bei Lieferungen aus Importen ausgeglichen;
  - cc) erhöhte Anforderungen für Saisonbedarf und